

Weisung des Departementes für Finanzen und Soziales betreffend Erteilung gesundheitspolizeilicher Bewilligungen zur Berufsausübung nach Vollendung des 70. Altersjahres im Bereich der Humanmedizin

Vom Regierungsrat mit RRB Nr. 990 vom 15. Dezember 2015 genehmigt.

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss § 13 Abs. 1 Ziff. 4 Gesundheitsgesetz (GG; RB 810.1) erlischt die Bewilligung zur Ausübung eines Berufes des Gesundheitswesens mit der Vollendung des 70. Altersjahres. Die Bewilligung kann auf Gesuch hin jeweils um drei Jahre verlängert werden.

Das zuständige Departement erlässt gemäss § 3 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates über Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens (RRV; RB 811.121) Weisungen über die Anforderungen und das Verfahren für die Verlängerung von Bewilligungen über das 70. Altersjahr hinaus. Die vorliegende Weisung gilt entsprechend der Zuständigkeit des Departementes für Finanzen und Soziales (DFS) für den Bereich der Humanmedizin. Die Regelung umfasst die universitären Medizinalberufe sowie sinngemäss sämtliche in § 8 RRV aufgeführten nichtuniversitären Berufe.

Die Zuständigkeit für Regelungen im Veterinärbereich liegt beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft (§ 5 Abs. 3 GG).

2. Verfahren und Anforderungen

Das Amt für Gesundheit (GA) leitet das Bewilligungsverfahren.

2.1 Erstmalige Verlängerung von Bewilligungen über das 70. Altersjahr hinaus

Das GA fragt Bewilligungsnehmer und Bewilligungsnehmerinnen spätestens sechs Monate vor Vollendung ihres 70. Altersjahres schriftlich an, ob sie die Fortsetzung der Berufsausübung im angestammten Bereich über das 70. Altersjahr hinaus beabsichtigen. Für diesen Fall werden die Betroffenen gleichzeitig aufgefordert, ein entsprechendes Gesuch einzureichen und diesem folgende Unterlagen beizulegen:

- Selbstdeklaration, wonach der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin körperlich und geistig weiterhin zur einwandfreien Berufsausübung fähig ist;
- aktueller Fortbildungsnachweis der Fachgesellschaft (nur bei Medizinalpersonen);
- Selbstdeklaration, dass aktuell keine Strafuntersuchungen bzw. Strafverfahren hängig sind;
- Nachweis einer angemessenen Berufshaftpflichtversicherung;

2/3

- Nachweis der geeigneten Ausrüstungen, Einrichtungen und Räumlichkeiten (nicht notwendig bei Tätigkeit als Praxisvertretung).

Das Gesuch mit den vollständigen Unterlagen hat spätestens drei Monate vor Vollendung des 70. Altersjahres beim GA einzutreffen.

Das GA kann mit Blick auf die Unbedenklichkeit der Fortsetzung der Berufsausübung zusätzliche Abklärungen treffen, insbesondere eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen. Für interventionell, chirurgisch und anästhesiologisch tätige Ärzte und Ärztinnen ist die Stellungnahme der ärztlichen Leitung der Institution einzuholen.

Beim Fehlen einer ärztlichen Leitung legt der Kantonsarzt nach Anhörung des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin fest, wer die vertrauensärztliche Untersuchung vornimmt.

Nach Prüfung des Gesuchs durch das GA erlässt das DFS einen beschwerdefähigen Entscheid über die Erteilung oder Nichterteilung der Berufsausübungsbewilligung. Wird die Bewilligung erteilt, gilt diese auf drei Jahre befristet ab der Vollendung des 70. Altersjahres. In Anwendung von § 10 Abs. 4 GG kann die Bewilligung mit Auflagen versehen werden.

2.2 Verlängerung von Bewilligungen über das 73. Altersjahr hinaus

Beabsichtigen Bewilligungsnehmer und Bewilligungsnehmerinnen im angestammten Bereich über das vollendete 73. Altersjahr hinaus tätig zu sein, haben sie dem GA von sich aus spätestens sechs Monate vor Ablauf ihrer Bewilligung ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Dem Gesuch ist der aktuelle Fortbildungsnachweis der Fachgesellschaft (nur bei Medizinalpersonen) beizulegen.

Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin hat sich zudem einer vertrauensärztlichen Untersuchung bei einer internistischen Chefärztin oder einem internistischen Chefarzt eines ausserhalb des Kantons Thurgau gelegenen öffentlichen Spitals der Schweiz zu unterziehen. Das entsprechende Attest hat sich darüber zu äussern, ob die gesuchstellende Person körperlich und geistig weiterhin zur einwandfreien Berufsausübung in der Lage ist. Für interventionell, chirurgisch und anästhesiologisch tätige Ärzte und Ärztinnen ist die Stellungnahme der ärztlichen Leitung der Institution einzuholen.

Beim Fehlen einer ärztlichen Leitung legt der Kantonsarzt nach Anhörung des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin fest, wer die vertrauensärztliche Untersuchung vornimmt.

3/3

Nach Prüfung des Gesuchs erlässt das DFS einen beschwerdefähigen Entscheid über die Erteilung oder Nichterteilung der Berufsausübungsbewilligung. Wird die Bewilligung erteilt, gilt diese auf drei Jahre befristet ab der Vollendung des 73. Altersjahres.

Unterlässt es der Bewilligungsnehmer oder die Bewilligungsnehmerin, von sich aus ein Gesuch um Fortsetzung der Berufsausübung ab dem 73. Altersjahr einzureichen, erlischt die Bewilligung auf den Zeitpunkt ihres Ablaufs.

Dieses Verfahren gilt sinngemäss für jede weitere Verlängerung der Berufsausübungsbewilligung.

3. Inkraftsetzung

Diese Weisung gilt ab dem 1. Januar 2016. Sie findet auf alle Bewilligungsnehmer und Bewilligungsnehmerinnen Anwendung, die am 1. Juli 2016 das 70. Altersjahr vollendet oder dieses überschritten haben.